

# RS OGH 1996/12/16 1Ob2373/96v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1996

## Norm

KSchG §13

## Rechtssatz

Hat der Schuldner niemals erklärt, seine Ratenverpflichtungen nicht erfüllen zu wollen, sondern lediglich lange Zeit hindurch keine Zahlungen geleistet, so reicht dies und der Umstand, daß er in Haft genommen wurde und damit aller Wahrscheinlichkeit nach keine laufenden Einkünfte mehr hatte, ebensowenig für die Annahme aus, er sei nicht gewillt, den Vertrag zu erfüllen, wie der Umstand, daß ein Ansuchen an die klagende Partei, den aus dem Kreditvertrag aushaftenden Betrag umzuschulden, abschlägig beschieden wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2373/96v

Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2373/96v

Veröff: SZ 69/280

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106805

## Dokumentnummer

JJR\_19961216\_OGH0002\_0010OB02373\_96V0000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)